

Entwurf der neuen Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBPAV) liegt vor

Bauliche Anforderungen an Pflegeeinrichtungen in Hessen ab 01.01.2018

Zum 01.01.2018 soll die neue Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBPAV) in Kraft treten. Seit Kurzem liegt nun der Entwurf der Verordnung vor. Wie sie endgültig aussehen wird, steht heute noch nicht fest. Aber die Ziele des Sozialministeriums und die politisch gewünschte Ausgestaltung des neuen Rechts liegen jetzt auf dem Tisch.

Die Verordnung regelt neben personellen Aspekten sowie Details der Mitwirkung der Bewohner/innen insbesondere vor allem die baulichen und räumlichen Anforderungen, die Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Behindertenhilfe in Zukunft erfüllen müssen, sofern die Verordnung wie entworfen erlassen wird. Für die Entwicklung, Planung und Finanzierung von neuen ebenso wie bestehenden Einrichtungen ist das neue Recht von größter Bedeutung.

Die wichtigsten Aspekte zu den baulichen Themen der neuen Verordnung, geregelt in den §§ 12 bis 22 HGBPAV, möchten wir Ihnen deshalb darstellen:

1. Für wen gelten die baulichen Vorschriften der HGBPAV?

In den §§ 12 bis 20 HGBPAV sind die Anforderungen geregelt, die klassische Pflegeheime und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen erfüllen müssen, andererseits aber auch Wohngemeinschaften oder Angebote des Servicewohnens, die dem HGBP unterfallen. Sofern eine Einrichtung für maximal fünf Bewohner/innen konzipiert ist, gelten die Anforderungen nicht. Daneben gibt es in § 21 HGBPAV Bestimmungen für Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen sowie in § 22 HGBPAV für Einrichtungen der Tages- und Nachtbetreuung.

2. Müssen Einrichtungsbetreiber sämtliche neuen Vorgaben schon zum 01.01.2018 erfüllen?

Pflegeeinrichtungen, die vor dem 01.01.2018 bereits in Betrieb sind oder für die zumindest eine Baugenehmigung erteilt worden ist, haben bis zum 31.12.2024 Zeit, die Anforderungen umzusetzen. Diese Übergangsfrist kann auf Antrag verlängert werden. Ein solcher Antrag soll aber frühestens vom 01.01.2024 an gestellt werden können. Außerdem soll der Behörde ein Ermessen zustehen, ob sie die Übergangsfristen verlängert. Einen sicheren Anspruch auf eine Verlängerung hat ein Einrichtungsbetreiber daher nicht, er kann nur eine sachlich begründete Entscheidung fordern. Kriterien gibt es dafür im Entwurf allerdings nicht. Aufgrund der kurzen Zeitspanne zwischen einem möglichen Antrag und dem Ablauf der Übergangsfrist stellt es ein großes Risiko dar, auf eine Verlängerung der Übergangsfrist zu setzen, wenn die Verordnung wie geplant verabschiedet werden sollte.

Jeder Träger sollte sich also frühzeitig mit den neuen Vorgaben auseinandersetzen und prüfen, was umsetzbar ist. Alle Einrichtungen, die vor dem 01.01.2018 noch nicht in Betrieb waren und für deren Errichtung es zu diesem Zeitpunkt auch noch keine Baugenehmigung gab, müssen die neuen Anforderungen sofort umsetzen.

3. Neue Anforderungen für vollstationäre Pflege- und Behinderteneinrichtungen

Wie bisher soll es zahlreiche konkretisierungsbedürftige Vorgaben für eine angemessene Wohnqualität geben. Dazu gehört künftig auch ein geschützter Außenbereich. Geschlossene

Wohnbereiche müssen über einen direkt von diesem Bereich aus zugänglichen gemeinschaftlichen Außenbereich verfügen.

Einrichtungen sollen künftig nicht mehr als 100 Wohnplätze haben.

Die Einrichtungen und ihre Anlagen müssen barrierefrei nach der DIN 18040-Teil 2 für barrierefreies Bauen von Wohnungen ausgestattet sein. Dazu gehört auch, dass Besuchertoiletten vorhanden sind, die für Rollstuhlfahrer uneingeschränkt nutzbar sind. Der Verweis auf die DIN 18040-Teil 2 ist zunächst recht unscheinbar. Damit sind aber ganz erhebliche Anforderungen an die baulichen Gegebenheiten verbunden. Die DIN-Norm enthält umfassende Vorgaben, die von der Erschließung im Gebäude (stufenlose Erreichbarkeit der Gebäudeebenen, Dimensionierung der Flure und Türen, Anfahrtswege an Türen sowie Bewegungsflächen an Türen, Bodenbeläge, Flächen vor Aufzügen, Treppenläufe, Abmessung von Stufen und Rampen) über Vorgaben zur Orientierung in der Einrichtung bis hin zu Anforderungen an die Dimensionierung sämtlicher Räume reichen. Die Vorgaben gelten allerdings nicht für Räume, die ausschließlich für das Personal zugänglich sind. In Bayern ist bereits anerkannt, dass die Norm eigentlich für autonomes Wohnen von behinderten Menschen geschrieben ist und nicht für assistiertes Wohnen wie in Pflegeeinrichtungen. Wie sie für diese Gebäude praktisch ausgelegt werden wird, ist nicht absehbar.

4. Neue Anforderungen an Bewohnerzimmer

Grundsätzlich sollen künftig nur noch Einzelzimmer bestehen. Sollen Doppelzimmer fortbestehen oder neu geschaffen werden, muss eine Ausnahmegenehmigung der Heimaufsicht eingeholt werden, z. B. für die Nutzung durch Ehepartner. Auch hier soll die Behörde Ermessen haben.

Bei Einzelzimmern muss der Wohn-Schlaf-Raum ohne Vorraum mindestens 14 qm groß sein und eine lichte Raumbreite von 3,20 m aufweisen; Doppelzimmer müssen mindestens 24 qm groß sein.

Sanitärbereiche müssen mit Waschbecken, WC, Dusche oder Badewanne – jeweils mit Verbrühungsschutz – ausgestattet sein. Jedes Zimmer muss einen eigenen Sanitärbereich haben, Tandem- oder Zwillingsbäder sollen nicht mehr zulässig sein.

Die Türen zu den Wohnplätzen müssen so breit sein, dass ein Pflegebett mit Bewohner/in hindurch geschoben werden kann.

Innerhalb der Wohnplätze muss die Raumtemperatur individuell regulierbar sein.

Jedes Bewohnerzimmer muss über Anschlüsse für Fernsehen, Telefon, Rundfunk und Internet verfügen.

5. Neue Anforderungen an Gemeinschaftsbereiche

Jeder Wohngruppe oder jedem Wohnbereich ist ein eigener Gemeinschaftsraum in räumlicher Nähe zu den Wohnplätzen der Bewohner/innen zuzuordnen. Er muss so groß sein, dass alle Bewohner/innen einer Wohngruppe oder eines Wohnbereichs an Veranstaltungen und Zusammenkünften teilnehmen können, was Bettlägerige einschließt.

Die Gesamtfläche der Gemeinschaftsräume muss mindestens 2,5 qm je Bewohner/in, in jedem Fall aber 20 qm betragen. Dabei kann die Fläche von Speiseräumen, in Ausnahmefällen auch von anderen Räumen und Fluren, insbesondere von Wohnfluren, angerechnet werden. Die Flächen von Loggien, Balkonen und Treppen sowie sonstige Verkehrsflächen sind nicht anrechenbar.

6. Anforderungen an Funktions-, Wirtschafts- und Dienstleistungsräume

In jeder Einrichtung muss es mindestens einen Therapieraum mit Waschbecken geben.

Auch das Pflegebad muss vollumfänglich den Vorgaben der DIN 18040-Teil 2 genügen.

Bei Pflegeeinrichtungen müssen ein Lagerraum und ein Fäkalienspülraum in jedem Stockwerk vorhanden sein.

7. Anforderungen für Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Tages- und Nachtbetreuung

Auch für teilstationäre Einrichtungen gelten die Anforderungen zur Einhaltung der Vorgaben der DIN 18040-Teil 2 sowie über das Vorhalten eines geschützten Außenbereiches, das Erfordernis eines Therapieraums mit Waschbecken, eines der DIN 18040-Teil 2 entsprechenden Pflegebades sowie eines Lager- und eines Fäkalspülraumes je Etage.

Die Fläche des Gemeinschaftsbereichs, ausgenommen die Toiletten, soll mindestens 16 qm je Nutzer/in der Einrichtung betragen. Neben einer Wohnküche, in der die Gäste mitarbeiten können sollen, soll ein gesondertes Wohnzimmer vorgeschrieben werden. Die Einrichtungen müssten also bei gleicher Kapazität erheblich größer werden.

In Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege müssen Ruheräume so groß sein, dass mindestens für die Hälfte der Tagespflegeplätze Ruhemöglichkeiten wie Liegesessel und bei Bedarf Pflegebetten vorhanden sind. Bei Einrichtungen der Nachtpflege muss für jeden Platz ein Pflegebett vorhanden sein.

Je acht Einrichtungsplätze muss künftig mindestens ein WC vorhanden sein. Zumindest eine der Toiletten muss den Anforderungen der DIN 18040-Teil 2 entsprechen. Zusätzlich bedarf es auch für solche Einrichtungen einer den Anforderungen der DIN 18040-Teil 2 entsprechenden Besuchertoilette, es sei denn, die Mitbenutzung der Bewohnertoiletten ist zumutbar.

Neue Vorgabe soll außerdem werden, dass Gäste Garderobe und Wertsachen sicher verschließen können.

(Stand: 07.09.2017)